

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend, Zschopauer Tageblatt und Anzeiger, erscheint wöchentlich. Postmischer Preis 1.70 M. zu stellen. Bei Post-Bestellungen werden in uns. Geschäft, von dem Voten, sowie von allen Poststellen angenommen.

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zwickau, des Finanzamts und des Stadtrates zu Zschopau beständiger bestimmte Blatt.

Bankkonten: Erzgebirgische Handelsbank e. G. m. b. H. Zschopau. Gemeindegirokontos: Zschopau Nr. 41

Postgirokonto: Leipzig Nr. 42884 — Fernprecher Nr. 712

Anzeigenpreise: Die 40 mm breite Millimeterzelle 7 Pf.; die 90 mm breite Millimeterzelle im Reklamefeld 25 Pf.; Nachporto A: Nachweis 25 Pf.; Mitteranzeigebühr 30 Pf. zuzüglich Porto.

Organ für die Orte: Grumbachendorf, Waldkirchen, Wörnitz, Höndorf, Wilsdruff, Weißbach, Dittmannsdorf, Wipphausen, Schartenstein, Schönbach, Dörsendorf

Nr. 69

Freitag, den 22. März 1935

103. Jahrgang

Deutschland weist die Proteste Italiens und Frankreichs zurück

Reichsregierung beurteilt den französischen Schritt in Genf mit Ruhe

Der italienische Botschafter in Berlin, Cerruti, brachte am Donnerstag den Reichsminister des Innern, Greizer von Neurath, auf, um ihm eine Note zu überreichen, in der die italienische Regierung gegen die einseitige Abänderung des Versailler Vertrages durch das Reichsgericht für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 Einspruch erhebt. Der Reichsminister des Innern hat nach Enthüllungnahme der Note den Botschafter darauf hingewiesen, daß die dem Schritte gegebene Begründung abgelehnt werden müsse, da der Versailler Vertrag durch die Nichteinhaltung des Abrüstungsversprechens der anderen unterzeichneten Mächte von diesen nicht eingehalten worden sei.

Bei der Überreichung der französischen Note, in der gegen das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 protestiert wird, hat Reichsausßenminister von Neurath den französischen Botschafter François Poncelet darauf hingewiesen, daß die von der französischen Regierung gegebene Begründung für ihren Protest der tatsächlichen Lage nicht Rechnung trage und deutscherseits deshalb abgelehnt werden müsse.

Hast zum gleichen Zeitpunkt, an dem der französische Schritt in Berlin erfolgte, ist das Telegramm der französischen Regierung, in dem die Einberufung des Völkerbundesratess verlangt wird, im Völkerbundessekretariat eingegangen. Es handelt sich um eine kurze Mitteilung, die auf Artikel 11 der Völkerbundesordnung Bezug nimmt und um Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Völkerbundesrates wegen der deutschen Erklärung vom 16. März erfaßt. Wie im Völkerbundessekretariat verlautet, wird die Tagung frühestens Ende der nächsten Woche stattfinden.

In Berlin begegnet man all den Noten und dem französischen Schritt beim Völkerbund mit der größten Ruhe. Bissher hat sich der Aufruf des Völkerbundes durch Frankreich kein anderer Staat angeschlossen. Allerdings hat man in Rom zum Ausdruck gebracht, daß Italien mit dem französischen Schritt grundsätzlich einverstanden sei. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß Italien und Frankreich sich über die nächsten Maßnahmen

einig wären. Selbst in Paris besteht eine gewisse Unsicherheit. Man könnte nicht gleichzeitig versuchen, Deutschland aus dem Völkerbund zu entfernen und es auf der anderen Seite auffordern, wieder einzutreten — schreibt z. B. die Pariser Zeitung „Journal“. Weiter wird in der Pariser Presse zum Ausdruck gebracht, daß Frankreich entweder ein Verschluß gegen Deutschland vor dem Völkerbundsrat hätte einleiten oder der seine Hoffnung auf die Pariser Befreiung mit Lord-Siegels bewahrter Ed. und dem italienischen Unterstaatssekretär Suvich hätte sehen müssen. Beides zu gleicher Zeit sei unmöglich. Diese Unsicherheit ergab sich auch in der

Nedde des französischen Ministerpräsidenten Blaizot im Senat, der die Welt von einer angeblichen französischen Abrüstung zu überzeugen suchte. Das ist ihm jedoch schlecht gelungen. Blaizot hat ferner versucht, eine Verlegung des Versailler Vertrages durch Deutschland zu kontrollieren und hat sich auf den Artikel 11 der Völkerbundesordnung berufen. Im Absatz 2 dieses Artikels steht es:

„Es wird seiner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Auflösung des Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der geeignet ist, die internationalen Beziehungen zu verhindern und in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter Nationen, von denen der Frieden abhängt, zu fördern.“

Wohlweislich hat Blaizot vermieden, etwa auf den Artikel 8 der Völkerbundesordnung einzugehen: „Die Mitglieder des Bundes befreien sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das Minimum herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.“ Frankreich hat innerhalb des Völkerbundes praktisch für die Durchführung dieses Artikels nichts getan.

Frankreich hat die Abrüstung sabotiert und hat durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bewiesen, daß es nicht gewillt ist, seine in der Präambel der Völkerbundesordnung eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen zu erfüllen.

Erst angesichts dieser Tatsachen hat Deutschland mit der

Einführung der allgemeinen Wehrpflicht geantwortet. Deshalb ist man in Genf Völkerbundskreisen peinlich berührt, weil man weiß, daß durch die Schuldfrankreich die Genfer Abrüstungsberechnungen in seinerzeit ein läufiges Ende gefunden haben. Daß Frankreich gar nicht an Abrüstung denkt, beweist neuerdings der Vorstoß des französischen Luftfahrtministers, General Denain, der im Luftfahrtausschuß der Kammerei forderte, die Herstellung des Materials für die Luftmacht, besonders der schweren Verteidigungsmaschinen, zu beschleunigen. General Denain teilte darüberhinweg dem Ausschuß mit, daß er dem Parlament unverzüglich eine neue Kreditforderung vorlegen werde, die sich auf 1½ Milliarden Francs belaufen würde. Dem Luftfahrtminister stehen also für 1935 Kredite in Höhe von 3½ Milliarden Francs zur Verfügung.

Die jetzt in Frankreich vorhandenen 1100 Militärflugzeuge sollen auf eine Stärke von 1500 gebracht werden.

Nach den Meldungen aus London scheint die englische Regierung ihre Teilnahme an den Pariser Besprechungen am Sonnabend mehr als eine Höflichkeitsgeste gegenüber Frankreich zu betrachten. Der Beschluß der französischen Regierung, den Völkerbund mit der Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland zu besetzen, wird in England fast einmütig verurteilt. Die „Times“ meinen,

„nichts sei besser geeignet, eine Rückkehr Deutschlands nach Genf zu verhindern, als eine Anklage vor dem Völkerbundsrat.“

der nichts weiter als eine formale Erklärung abgeben könne. Der Völkerbund werde in den deutschen Augen noch mehr als Ansehen einer deutschfeindlichen Vereinigung erhalten. Der französische Beschluß sei daher höchst bedauerlich. Wenn die englische Regierung dennoch den Lord-Siegelsbewahrer Eden nach Paris schicke, so tiefe es, um Frankreich und Italien über den englischen Ministerbesuch in Berlin zu beruhigen.

Lord-Siegelsbewahrer Eden wird mit dem englischen Außenminister Simon gleichzeitig in Berlin eintreffen, um die Besprechungen mit dem Führer und Reichskanzler durchzuführen. Am 26. März fährt dann Eden mit dem Londoner Sonderbotschafter Maistre nach Moskau. Am 1. April trifft Eden dann in Warschau ein.

Die französische Note.

In der französischen Note an die Reichsregierung, die jetzt in der Übersetzung vorliegt und in der gegen das Gesetz zur Einführung der Wehrpflicht protestiert wird, heißt es u. a.:

Der Herr Reichskanzler empfing am 16. März den französischen Botschafter und gab ihm Kenntnis von dem Wortlaut eines an demselben Tage verlündeten Gesetzes, durch das die Deutsche Regierung in Deutschland die Allgemeine Wehrpflicht eingeführt und den Personalstand des deutschen Heeres auf 36 Divisionen erhöht hat. Eine Woche vorher hatten die deutschen Bevölkerung die Begründung einer deutschen Militäraufstimmung öffentlich bekanntgegeben. Diese Entscheidungen stehen in direktem Widerspruch zu den vertraglichen Verpflichtungen, die in den von Deutschland unterzeichneten Verträgen niedergelegt sind. Sie stehen ferner in Widerspruch zu der Erklärung vom 11. Dezember 1932, durch die die Reichsregierung aus freien Stücken anerkannt hat, daß eine allgemeine Rüstungsregelung, die für Deutschland Gleichberechtigung mit allen Nationen bringen würde, nicht ohne die Schaffung eines Regimes der Sicherheit für alle durchgeführt werden soll.

Nachdem mehrere Vorschläge zur Verwirklichung dieses Grundsatzes gemacht worden waren, hatte die französische Regierung im Einvernehmen mit der Britischen Regierung zugestimmt, der Reichsregierung ihr Vertrauen beweisen zu können, indem sie freie, mit der Achtung vor dem Recht der Verträge durchaus vereinbare Verhandlungen als Vorschlag vorschlägt, um auf vertraglichem Wege

ein neues Rüstungsstatut für Deutschland innerhalb einer allgemeinen Regelung des Problems der Sicherheit und der Rüstungen zu schaffen. Die Reichsregierung schien dieses Vertrauen zu rechtfertigen, indem sie grundsätzlich ein solches Verfahren annahm. Die Veröffentlichung des deutschen Gesetzes vom 16. März, die in drüber Weise kurz vor dem festgesetzten Datum eines ersten Meinungs austausches zwischen der Reichsregierung und einer der beiden an dem Londoner Kommission vom 3. Februar beteiligten Regierungen erfolgte, stellt eine Verbindung der Absichten und Methoden dar, die die

Der Führer dankt für die Treue

Dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler sind aus dem ganzen Reich und von Deutschen aus allen Ländern der Erde anlässlich der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht zahllose Kundgebungen zugegangen, in denen die Treue zu Volk und Vaterland und das Gemeinschaftsgefühl der Deutschen lebendigen Ausdruck finden. Da es dem Führer wegen der gewaltigen Zahl dieser Briefe und Telegramme nicht möglich ist, jedem Einzelnen persönlich zu antworten, sagt er auf diesem Wege allen, die ihm ihre Gefolgschaft und ihre Freude bekunden haben, herzlichsten Dank.

Der Käffhäuserbund zur allgemeinen Wehrpflicht

Das Reichsblatt des Käffhäuserbundes veröffentlicht einen Gruß an die neue Wehrmacht. In dem Artikel, der die Stimmung des Weltkriegsfolters zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zusammenfaßt, heißt es:

Als Hitler am Tage von Potsdam dem Marschall des Weltkrieges die Hand reichte, da war der Umbruch des deutschen Volkes vollendet, seine Wandlung zum heroischen Geiste vollzogen, und der Weg ins Freie begann. Kaum sind zwei Jahre seit jenem denkwürdigen 21. März vergangen, da hat der Führer dieses deutschen Volkes die letzte Freiheit in den Widerstand und Unrecht von Versailles geschlagen. Ein Volk steht hinter ihm mit reinem Herzen und mit reinem Antlitz vor Gott und der Welt — und der Kampf gegen Versailles ist der Kampf um das heilige Recht einer Nation, die ihre Ehre nicht preisgibt und ihren Lebenswillen behauptet. Die Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht am Vorabend des Heldengedenktages hat im alten Soldatenkunst eine beispiellose, stolze Verkleidung ausgelöst. Sie ist der grösste Dank der Nation an die Opfer des

Krieges, sie hat den letzten Eid von dem Ehrenschilde des deutschen Volkes getilgt. Das Vermächtnis der zwei Millionen, die für Deutschland starben, ist nicht mehr Wunsch und Wille geblieben, es ist zur Tat und zur lebendigen Kraft geworden. Wir haben die Schande des Versailler Vertrages abgeworfen.“

Weiterer Schuß der Parteiuniformen, Fahnen und Abzeichen.

Am 16. März 1935 ist die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen erlassen worden. Nach ihr wird der Reichsschagmeister der NSDAP ermächtigt, bei Zwiderhandlungen gegen das Verbot der Herstellung und des Betriebes von parteiamtlichen Uniformen usw. die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zur Strafverfolgung zu erteilen. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung und zum Betrieb von parteiamtlichen Uniformen und Abzeichen erhebt der Reichsschagmeister der NSDAP eine Gebühr. Die Verordnung bestimmt im einzelnen, welche Haben und Abzeichen zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen gehören.

Der Reichsschagmeister wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung von parteiamtlichen Uniformen, Fahnen und Abzeichen zu erlassen. Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Ferner trifft die Verordnung Bestimmungen darüber, was mit den Uniformen von Mitgliedern geschieht, die aus der Partei oder ihren Gliederungen ausscheiden.